



Allgemeine Bestimmungen der „KiTa Engelberg“

1. Allgemeines

1.1 Betriebszeiten

Die KiTa Engelberg ist ganzjährig geöffnet, ausser an den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Betriebsferien.

Öffnungszeiten: Montag-Freitag von 07.00-18.00 Uhr

Betriebsferien: Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

1.2 Anmeldung

Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung aufgenommen.

Kinder, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, haben Vorrang. Ebenso Vorrang geniessen Geschwister von bereits aufgenommenen Kindern. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die KiTa-Leitung, gegebenenfalls mit dem Vereinsvorstand.

1.3 Mindestbetreuung

Die Mindestanwesenheit eines Kindes beträgt zwei halbe Tage oder einen ganzen Tag pro Woche. Für die Spielgruppe ist die Mindestanwesenheit einmal pro Woche. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr/e Kind/er gemäss der jeweiligen Abmachung in die KiTa Engelberg zu bringen. Absenzen sind dem Betreuungsteam am Vorabend oder am Morgen bis spätestens 08.30 Uhr zu melden.

1.4 Eingewöhnungszeit

Um dem Kind einen guten Start in der KiTa Engelberg zu ermöglichen, wird mit den Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnungszeit vereinbart. Sie dauert maximal drei Wochen.

Die Eingewöhnungszeit wird in Höhe einer halben Monatspauschale verrechnet.

Wird der Betreuungsvertrag während der Eingewöhnungszeit aufgehoben, wird die Pauschale für die Eingewöhnung vollständig verrechnet.



1.5 Aufnahme

Bei Aufnahme des Kindes wird ein Vertrag abgeschlossen. Darin wird der Betreuungstag/ werden die Betreuungstage eindeutig festgelegt. Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes nach ausgestellttem Vertrag wird eine Umtriebsentschädigung von einer halben (voraussichtlichen) Monatspauschale verrechnet.

1.6 Betreuungstage und Änderung der Betreuungstage

Der vertraglich vereinbarte Betreuungstag/die vertraglich vereinbarten Betreuungstage können im Grundsatz nicht geändert werden. Bei entsprechender Kapazität (z.B. in Ferienzeiten) kann die KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung) im Einzelfall einen Abtausch innerhalb der Kalenderwoche bewilligen. Über die vorhandene Kapazität entscheidet die KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung). Für einen Wechsel des Betreuungstages wird eine Administrationsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

1.7 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Nebst einem Aufnahmegespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der verantwortlichen Betreuungsperson über Familiensituation, Gewohnheiten und Entwicklungsstand des Kindes, werden die Erziehungsberechtigten nach Bedarf eingeladen, Termine für weitere Gespräche wahrzunehmen. Die beigelegten Elterninformationen geben Auskunft über die Gewohnheiten und Regeln im Tagesablauf der KiTa Engelberg.

1.8 Vereinsmitgliedschaft

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der KiTa Engelberg betreuen lassen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Trägerverein „KiTa Engelberg“. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt CHF 30.00 und wird mit der Augustrechnung fällig.



2. Tariffestlegung

2.1 Gesetzliche Grundlage

Das Tarifreglement der KiTa Engelberg bezieht sich auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007 im Kanton Obwalden und die Ausführungsbestimmungen über die Beiträge der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010 (Stand 1. Januar 2018).

Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens, gemäss letzter definitiver Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer massgebend.

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen oder Zuzüger:innen wird nach Art. 107 des Steuergesetzes für den Kanton Obwalden vom 30. Oktober 1994 berechnet.

Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Leitfaden Sozialtarife Art. 7).

Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen. Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Institution alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 12 Abs. 1, Sozialhilfeverordnung).

2.2 Berechnung der Tarife

Der Anmeldung legen die Erziehungsberechtigten der KiTa-Leitung die zur Berechnung des Tarifes notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung) bei.

Im Falle eines Konkubinates ist auch die Veranlagung des Lebenspartners einzureichen. Für die jährliche Tarifierhebung ist die jeweils aktuelle definitive Veranlagungsverfügung der KiTa-Leitung unaufgefordert bis Ende November des aktuellen Kalenderjahres abzugeben.

Bei Zuzüger:innen aus dem Ausland, werden für die Tarifbestimmungen die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Schweiz berücksichtigt. Sämtliche Angaben



werden vertraulich behandelt.

Weichen die verfügbaren Steuerdaten aufgrund von Scheidung oder Todesfall erheblich von der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ab, legt die KiTa-Leitung auf begründeten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten das anrechenbare Einkommen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Bei alleinerziehenden Elternteilen müssen die Unterhaltszahlungen in den Steuerdaten ersichtlich sein. Sind keine Unterhaltszahlungen aufgeführt, gelten für die Tarifberechnung die Steuerveranlagungsverfügung beider Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte, die keinen Einblick in die Steuerunterlagen geben möchten, können ihr Kind in der höchsten Tarifstufe betreuen lassen. Eine spätere Rückforderung der bereits bezahlten Betreuungsgelder der Erziehungsberechtigten bleibt ausgeschlossen.

2.3 Jährliche Prüfung

Die Tarife werden von der KiTa-Leitung jeweils im Dezember für das kommende Kalenderjahr überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

2.4 Grundberechnung

Die Grundberechnung des Tarifes erfolgt aufgrund des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens mittels der 1/1000 Formel.

Berechnung anhand eines Beispiels

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen 60 000.00 CHF.

Satzbestimmendes steuerbares Vermögen 40 000.00 CHF.

10% davon 4 000.00 CHF.

Total 64 000.00 CHF somit wäre hier der Tarifstufe 16 anzuwenden.



2.5 Tarifstufenliste

	Steuerbares Einkommen (inkl. 10% des Vermögens)	Elternbeiträge	
		Ganzer Tag	Halber Tag
Stufe 1	bis 24000	CHF 14.70	CHF 7.35
Stufe 2	24001-27000	CHF 20.70	CHF 10.35
Stufe 3	27001-30000	CHF 26.80	CHF 13.40
Stufe 4	30001 - 33000	CHF 32.80	CHF 16.40
Stufe 5	33001-36000	CHF 38.75	CHF 19.45
Stufe 6	36001-39000	CHF 44.85	CHF 22.45
Stufe 7	39001-42000	CHF 50.85	CHF 25.45
Stufe 8	42001-45000	CHF 56.80	CHF 28.40
Stufe 9	45001-48000	CHF 62.90	CHF 31.45
Stufe 10	48001-50000	CHF 68.90	CHF 34.45
Stufe 11	50001-52000	CHF 75.00	CHF 37.50
Stufe 12	52001-54000	CHF 80.95	CHF 40.50
Stufe 13	54001-56000	CHF 86.95	CHF 43.50
Stufe 14	56001-59000	CHF 93.05	CHF 46.55
Stufe 15	59001-62000	CHF 99.00	CHF 49.50
Stufe 16	62001-65000	CHF 105.00	CHF 52.50
Stufe 17	65001-68000	CHF 111.10	CHF 55.55
Stufe 18	68001-71000	CHF 117.05	CHF 58.55
Stufe 19	ab 71001	CHF 118.00	CHF 59.00

2.6 Änderung der Tarife

Der Vereinsvorstand der KiTa Engelberg ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt. Bei einer Tariferhöhung beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Monatsende.



3. Arten von Tarifen

Die Grundberechnung gilt für die Betreuung eines Kindes während eines ganzen Tages (07:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Mittels Grundtarif wird der Halbtagestarif festgelegt:

Halbtagestarif 07:00 Uhr bis 12:45 Uhr oder 12.45 Uhr bis 18.00 Uhr ohne Mittagsbetreuung

3.1 Säuglingstarif

Für Säuglinge gelten die regulären Tarife.

3.2 Tarife Spielgruppe (während Schulzeit), 2 1/2 bis 6-jährig

08.30 - 11.30 Uhr: CHF 30.-

Der Elternbeitrag für die Spielgruppe wird nach offiziell geöffneten Tagen monatlich abgerechnet (siehe Ferien- und Feiertagsblatt).

3.3 Tarife Kindergarten- und Schulkinder

mit einmaligem KG-Besuch	CHF 108.00
mit zweimaligem KG-Besuch	CHF 98.00
Mittagstisch 11.30 bis 13.15 Uhr Kleinkindergarten-/Kindergarten/ Schulkinder	bei regelmässigem Besuch CHF 18.00 bei unregelmässigem Besuch CHF 23.00

Bei Ausfall des Kindergartens während den Schulferien ist der Betreuungsplatz garantiert.

3.4 Inklusivleistungen

In allen Preisen sind allfällige Zwischenverpflegungen inbegriffen. Ebenso übernimmt die Leitung der KiTa Engelberg die Verantwortung für das rechtzeitige Erscheinen im Kindergarten oder in der Schule.

3.5 Wegverantwortung

Die Verantwortung/Haftung für den Weg von der KiTa zum Kindergarten oder Schule sowie zurück zur KiTa liegt bei den Erziehungsberechtigten.

3.6 Geschwisterrabatt

Wird aus einer Familie mehr als ein Kind in der KiTa Engelberg betreut, so vermindert sich der Elternbeitrag je zusätzlich betreutes Kind um je eine Tarifstufe.



Bei Vollzahler (Stufe 19) beträgt der Geschwisterrabatt 10% für das zweite Kind und 15% für jedes weitere Kind bei Betreuung während der gleichen Zeiten. Der Geschwisterrabatt wird immer für das ältere Kind gewährt.

3.7 Ausserkantonale Wohnsitze

Für die Kinder, deren Erziehungsberechtigten nicht im Kanton Obwalden wohnsitzberechtigt sind, wird der Höchstarif verrechnet.

4. Zahlungsmodalität

Die Monatspauschale wird aus der Anzahl Wochentagen, an denen das Kind die KiTa Engelberg besucht, mal vier (Basis sind 240 Betriebstage) berechnet. In dieser Monatsrechnung sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Krankheiten, usw.) bereits berücksichtigt. Ferien berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährleistet werden. Die Monatspauschale wird konstant über 12 Monate erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Monat für den aktuellen Monat. Die Zahlung ist jeweils auf das Ende eines Monats und im Voraus zu begleichen. Für Zahlungserinnerungen gibt es eine Frist von 20 Tagen. Mahnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

4.1 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorhergegangener schriftlicher Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen CHF 40.00 und sind in jedem Fall zu bezahlen. Nach erfolgloser Zahlungserinnerung und Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5% Verzugszinses betrieben. Nach erfolgloser Mahnung kann die KiTa-Leitung zudem die Betreuung des Kindes verweigern, bis alle fälligen Rechnungen beglichen sind. Die Betreuungskosten während dieser Zeit werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.2 Rückforderungen

Kann ein Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall die KiTa Engelberg für mehr als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückforderung oder Reduktion des Tarifs stellen. Ein Arzzeugnis ist dem



Gesuch beizulegen. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Rückerstattung.

5. Abholen und Bringen der Kinder

- 5.1 Werden Kinder regelmässig durch Drittpersonen abgeholt, benötigt die KiTa Engelberg deren Ausweiskopie (ID, Pass). In Ausnahmefällen müssen der KiTa Angaben zur Person gemacht werden.
- 5.2 Die Kinder sind rechtzeitig abzuholen. Verlässt das Kind die KiTa Engelberg nach der offiziellen Abholzeit werden zusätzlich pro angebrochene Viertelstunde CHF 15.00 im Folgemonat verrechnet. Verzögerungen durch Stau, etc. sind telefonisch zu melden.

6. Krankheit/Unfall

- 6.1 In einer Gemeinschaft von mehreren Kindern treten trotz Vorsichtsmassnahmen immer wieder ansteckende Krankheiten auf. In der KiTa Engelberg können wir keine kranken Kinder betreuen. Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, erkrankte Kinder möglichst schnell nach Hause zu holen.
- 6.2 Bei Notfällen benachrichtigen wir einen ortsansässigen Arzt oder bringen das Kind dort vorbei. Die Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten/Krankenkasse.

7. Ferien/offizielle Feiertage

- 7.1 An offiziellen Feiertagen (Liste erhältlich) bleibt die KiTa Engelberg geschlossen.
- 7.2 Spielgruppe: Ab vier Wochen Ferienabwesenheit des Kindes werden die abwesenden Tage nicht berechnet. Die Ferien müssen mindestens einen Monat vorher jeweils auf Monatsende schriftlich gemeldet werden. Ausnahme: Schriftlich gemeldete Ferien per 30. April für die letzten mindestens zwei bis drei Wochen des jeweiligen Spielgruppenjahres werden nicht berechnet.
- 7.3 Formulare für Ferienmeldungen sind in der KiTa Engelberg erhältlich.

8. Reservation eines Betreuungsplatzes

- 8.1 Die Reservation ist auf maximal drei Monate befristet.

9. Versicherung

Die Haftung für das Kind obliegt den Erziehungsberechtigten. Es ist eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Unfall- und Krankenversicherung abzuschliessen.



10. Betreuung der Kinder durch Auszubildende

Es liegt in der Verantwortung der KiTa-Leitung (bzw. deren Stellvertretung), Auszubildenden die Kompetenz zuzusprechen, dass sie mit Kindern der KiTa Engelberg alleine ohne ausgebildetes Personal unterwegs sein dürfen (z. B. auf Spaziergängen oder im Garten).

11. Verantwortung

Die KiTa Engelberg übernimmt keine Verantwortung für den Kindergarten-/Schulweg bzw. weitere Angelegenheiten (Arzt-, Therapie-, Vereinsbesuche etc.). Die Kinder werden ab Eintritt in den Kleinkindergarten auf dem Weg begleitet, bis sie genügend sicher sind, den Kindergartenweg selbstständig zu bewältigen. Die Entscheidung über diesen Zeitpunkt liegt bei den Erziehungsberechtigten des Kindes. Das Bringen und Holen der Kinder bei Sonderveranstaltungen des Kindergartens/der Schule (Schulreise, Klassenlager etc.) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

12. Austritt/Kündigung

Der Austritt eines Kindes muss der KiTa-Leitung mindestens einen Monat im Voraus, jeweils auf Monatsende schriftlich gemeldet werden. Dies gilt auch bei einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Betreuungstage. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der volle Elternbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann verfügen, dass ein Kind nicht mehr betreut wird, wenn

- das Wohl der KiTa Engelberg dies erfordert
- die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsteam nicht mehr möglich ist.

Wir setzen jedoch alles daran, dass eine solche Massnahme verhindert werden kann.

13. Schweigepflicht

Die Trägerschaft und die Betreuer:innen sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach der Vertragsauflösung bestehen.



14. Fragen/Beschwerden

Wenn sich Fragen oder Probleme ergeben, sind wir jederzeit gerne zu einem Gespräch bereit. Allfällige Wünsche oder Beschwerden sind bei der KiTa-Leitung oder beim Vorstand anzubringen.

Engelberg, Ausgabe 2021

Die AGB's wurden vom Vorstand im Juni 2021 revidiert. Bei bestehenden Betreuungsverträgen tritt es auf den 1. August 2021 in Kraft. Die Konzepte und Reglemente der KiTa Engelberg werden regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.